

B e s c h l u s s v o r l a g e**Vorlage-Nr.: 2009/202**

freigegeben am 09.11.2009

Stab

Sachbearbeiter/in: Inge Ihmels

Datum: 09.11.2009**Festsetzung von Gebührensätzen im Bereich der Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung****Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	24.11.2009	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	01.12.2009	Verwaltungsausschuss
Ö	15.12.2009	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert und beschlossen, dass für die Kosten rechnenden Einrichtungen „zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung“ und „Straßenreinigung“ fortgeschriebene Gebührensätze ab 2010 festgelegt werden:

1. Gebührensatz für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt je cbm Abwasser 2,55 €.

2. Gebührensätze für die dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Abwasser

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwasser/Fäkalschlamms 63,00 €
- b) aus abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms 52,50 €

3. Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung beträgt 13,50 €

Sach- und Rechtslage:**Zentrale Abwasserbeseitigung**

Der fortgeschriebene kalkulierte Überschuss in der Nachkalkulation 2008 zum 31.12.2008 beträgt insgesamt 434.640,31 €. Zum 01.01.2009 wurde die Gebühr für die Abwasserbeseitigung Schmutzwasser nach Jahren von 2,60 € auf 2,55 € gesenkt. Durch die Senkung des Ge-

bührensatzes wird sich der voraussichtlich kalkulierte Überschuss zum 31.12.2009 um 65.838,36 € auf insgesamt 368.801,95 € verringern. Auch im Jahre 2010 wird der restliche Überschuss noch nicht voll abgebaut werden können. Der Gebührensatz sollte deshalb unverändert bleiben.

Dezentrale Abwasserbeseitigung

Die Gebührensätze wurden für Hauskläranlagen und für abflusslose Gruben ab 2005 bis 2007 insgesamt um 20 € angehoben, um das kumulierte Defizit der vergangenen Jahre nicht noch weiter ansteigen zu lassen. Diese Gebührenerhöhungen haben dazu geführt, das kumulierte Defizit mit einem Höchststand im Jahre 2004 mit 23.077,72 € bis zum 31.12.2007 (Ergebnis der Kostenrechnung 2007) auf 13.120,13 € sinken zu lassen.

In der Nachkalkulation 2008 konnte das bis zum 31.12.2007 aufgelaufene Defizit in Höhe von 13.120,13 € rechnerisch um einen Betrag in Höhe von 6.115,87 € auf insgesamt 7.009,82 € verringert werden und die Gebührenberechnung 2009 weist rechnerisch zum 31.12.2009 ein fortgeschriebenes Defizit in Höhe von nur noch 670,48 € aus.

Bei gleich bleibendem Gebührensatz wird davon ausgegangen, dass im Jahre 2010 auch das restliche Defizit abgebaut werden kann. Es ist vertretbar, die Gebührensätze 2010 unverändert zu lassen.

Straßenreinigung

Unter Berücksichtigung eines rechnerisch nachkalkulierten Überschusses zum 31.12.2008 in Höhe von 9.225,19 € wurde die Straßenreinigungsgebühr 2009 auf 11,80 € festgesetzt. Der gesamte Überschuss wurde dem Gebührenzahler somit im Jahre 2009 zurückgegeben. Grund dieser Entscheidung war, dass im Jahre 2009 für die Zeit ab 2010 eine erneute Ausschreibung der Straßenreinigung vorgenommen werden sollte und sich durch die Neuregelung der Straßenreinigung möglicherweise der Kreis der Gebührenschuldner ändert.

Eine Neuregelung der Straßenreinigung ab 2010 wurde noch nicht entworfen. Demzufolge wird eine Ausschreibung über die Straßenreinigungskosten ab 2010 nicht durchgeführt und der laufende Vertrag mit der Straßenreinigungsfirma wird um ein weiteres Jahr verlängert. Ob die Straßenreinigung ab 2011 bezüglich der Art und des Umfangs neu geregelt wird, bleibt abzuwarten.

In der Gebührenkalkulation für 2009 wurde ein Gebührensatz – ohne Berücksichtigung des kalkulierten Überschusses aus 2008 – in Höhe von 14,11 € kalkuliert. Da das tatsächliche Ergebnis 2008 und die Nachkalkulation 2009 noch nicht vorliegt und der Gebührensatz der letzten Jahre (2006 bis 2008) konstant 13,50 € betragen hat, wird vorgeschlagen auch für das Jahr 2010 den Gebührensatz auf 13,50 € festzusetzen. Die Fortgeltung des Gebührensatzes von 11,80 € würde ein Defizit aufbauen, was vermieden werden sollte.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Keine.